

STATUTEN

SWISS GALLOWAY SOCIETY

**Genehmigt durch die
Schweizerische Vereinigung der Galloway-Züchter
Egerkingen, den 17. Januar 1996**

S T A T U T E N

I. Name, Sitz und Dauer

Art. 1

1. Name, Sitz,
Dauer
- Unter dem Namen Swiss Galloway Society (SGS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

II. Zweck

Art. 2

1. Allgemein
- Der Zweck der Vereinigung ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen. Dies soll geschehen durch:
- a) Stellungnahmen zu gesetzgeberischen Erlassen und Verordnungen, soweit diese die Interessen der Mitglieder berühren, Vertretung der Galloway-Züchter gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
 - b) Förderung der beruflichen Weiterbildung, Herausgabe von Fachschriften, Beratung von Mitgliedern und die Behandlung von wesentlichen, sich aus der Galloway-Zucht ergebenden Fragen.
 - c) Erarbeitung von Vermarktungskonzepten
 - d) Anschluss an andere Organisationen und Verbände, sofern ein solcher im Interesse des Vereins liegt.
Vereinbarungen mit der SVAMH im Statutenanhang.
 - e) Mitsprache in landwirtschaftstechnischen und produktionsbezogenen Angelegenheiten auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene.
 - f) Förderung von Kontakten mit ausländischen Zuchtvereinigungen.
Eurokompatibilität als Zielvorstellung.
 - g) Pflege der kollegialen Gesinnung und Förderung des persönlichen Kontaktes unter den Mitgliedern des Vereins.

Art. 3

2. Interessengruppen
- Der Verein fördert die Bildung und unterstützt die Tätigkeit von Interessentengruppen unter seinen Mitgliedern (regionale und produktionstechnische Untergruppen). Diese Gruppen vertreten die besonderen Interessen der Mitglieder nur im Rahmen der Statuten des Vereins. Nach aussen werden sie durch den Verein vertreten. Der Verein kann solche Gruppen auch finanziell unterstützen.

III. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 4

1. Mitglieder
- Der Verein setzt sich aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

Aktivmitglied kann jeder Galloway-Halter sowie jede den Bestrebungen des Vereins wohlgesinnte Einzelperson werden. Ehrenmitglieder werden von der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

- Art. 5**
2. Aufnahme Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Verein. Der Gesuchsteller hat ein Rekursrecht an die Generalversammlung.
- Art. 6**
3. Ausschluss Mitglieder, welche die Interessen des Vereins gefährden, diesen entgegenwirken, die Statuten, Beschlüsse und Reglemente nicht beachten, ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit dem absoluten Mehr der Stimmen ausgeschlossen werden.
Dem Auszuschliessenden darf die Möglichkeit zur Rechtfertigung nicht vorenthalten werden.
- Art. 7**
4. Austritt Der Austritt kann nach Bezahlung des Jahresbeitrags auf das Ende des Rechnungsjahres erfolgen.
Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vorher dem Präsidenten schriftlich abgegeben werden.
- Art. 8**
5. Anspruch auf das Vereinsvermögen Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Die Organisation

- Art 9**
1. Die Organe Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle
 - d) die Kommissionen
2. Generalversammlung In die Kompetenz der ordentlichen Generalversammlung fallen:
- a) Abnahme des Jahresberichtes
 - b) Abnahme der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - d) Wahl des Präsidenten
 - e) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - f) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes

- g) Genehmigung des vom Vorstand vorbereiteten Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Aufnahme von Mitgliedern über das Rekursverfahren und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Anschluss an andere Verbände
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über Anträge von Mitgliedern, soweit diese zusammen mit der Einladung mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sind
- k) Erlass von Reglementen und Beschlüssen im Rahmen des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist
- l) Abänderung der Statuten, Auflösung und Liquidation des Vereins
- m) Genehmigung von Verträgen, die ihrer Bedeutung nach die ordentliche Geschäftsführung überschreiten

Art. 10

3. Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 11

4. Datum und Einladung zur Generalversammlung Die Generalversammlung (GV) findet in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie muss den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor dem vorgesehenen Datum unter Angabe der Traktandenliste schriftlich angekündigt werden.

Art. 12

5. Stimmrecht An der GV hat jedes Aktivmitglied eine Stimme.
Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 13

6. Abstimmungen In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Auf Antrag können diese auch geheim erfolgen.
Für Statutenrevisionen sind $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit der Präsident.

Art. 14

7. Ausserordentlicher Vereinsversammlungsmodus Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn er es als notwendig erachtet oder wenn $\frac{1}{5}$ der Mitglieder es verlangt.

Art. 15

8. Vorstand Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus:

- Präsident, der den Vorsitz in der Vereinsversammlung und im Vorstand führt
- Vizepräsident
- Sekretär

- Kassier
- ein bis drei Beisitzern

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, welche nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung
- b) Vorbereitung der Generalversammlung mit Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlags des laufenden Jahres
- c) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die nicht im Voranschlag vorgesehen sind, bis zu einem von der Generalversammlung festgelegten Betrag
- d) Festsetzung von Spesenentschädigungen für den Vorstand und die Fachgruppen
- e) Regelung der Unterschriftsberechtigung für den Verein

Art. 16

9. Sitzungen des Vorstandes
Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder.

Art. 17

10. Wahl des Vorstandes
Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist wenn möglich auf eine Berücksichtigung der Regionen und Interessengruppen zu achten. In den Vorstand sind alle Mitglieder des Vereins wählbar.

Art. 18

11. Konstituierung des Vorstandes anwesend
Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt Art. 10, lit. d. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder

sind und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei gleicher Stimmenzahl zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 19

12. Kontrollstelle
Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann. Sie werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. In der Regel soll alle zwei Jahre ein Revisor ersetzt werden. Sie prüfen Die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht.

Art. 20

13. Fachgruppen
Zur Bearbeitung von besonderen Fragen kann der Vorstand Fach- oder Arbeitsgruppen einsetzen.

V. Finanzierung

- Art. 21**
 1. Einnahmen Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und sonstigen Einnahmen.
- Art. 22**
 2. Jahresbeiträge Die ordentliche Generalversammlung bestimmt jährlich die Höhe des Beitrages.

VI. Auflösung

- Art. 23**
 1. Verfahren Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung einen Monat nach Bekanntgabe eines schriftlichen Auflösungsantrages an der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Einladung zur Auflösungsversammlung erfolgt schriftlich und mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
- Art. 24**
 2. Liquidation des Vereinsvermögens Über die Verwendung allfällig vorhandenen Vermögens beschliesst die Auflösungsversammlung.

VII. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 25**
 1. Haftung der Mitglieder Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.
- Art. 26**
 2. Subsidiäres Recht Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 27**
 3. Gültige Statuten Diese Statuten treten nach der Genehmigung sofort in Kraft. Ein Exemplar ist jedem Mitglied auszuhändigen. Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 17. Januar 1996 durchberaten und genehmigt.

Der Präsident:

Der Sekretär:

M. Dettwiler

B. von Fischer